

Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. – Regionalgruppe Thüringen

§ 1 Rechtsform

Die Regionalgruppe Thüringen ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins. Die Gründung der Regionalgruppe beruht auf § 14 der Satzung der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Die Regionalgruppe hat ihren Sitz in Jena.

§ 2 Aufgaben

Die Regionalgruppe hat die Aufgabe, innerhalb ihrer Region den fachlichen und beruflichen Kontakt zwischen Mitgliedern zu pflegen und zu fördern, so dass die Umsetzung der Ziele der DVJJ gemäß § 2 ihrer Satzung im Lande Thüringen möglich wird. Innerhalb der Regionalgruppe können Fachgruppen gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied ist, wer als Mitglied der Deutschen Vereinigung in Thüringen wohnt und/oder arbeitet.

§ 4 Organe

Organe der Regionalgruppe Thüringen sind

- a) Der Vorstand
- b) Der geschäftsführende Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Kassenführer.

2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterzuführen.

3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Ausschuss aus seiner Mitte ergänzt.

4) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können vorzeitig abgerufen werden.

§ 6 Geschäftsführender Ausschuss

1) Vorstand und Beratender Ausschuss bilden den Geschäftsführenden Ausschuss. Der Beratende Ausschuss soll sich aus höchstens 13 Mitgliedern, insbesondere folgender Berufsgruppen oder Fachgebiete zusammensetzen:

- a) Jugendgericht
- b) Jugendstaatsanwaltschaft
- c) Jugendstrafvollzug
- d) Rechtsanwaltschaft
- e) Kriminalpolizei
- f) Jugendgerichtshilfe
- g) Bewährungshilfe
- h) Jugendhilfe
- i) Erzieherchaft
- j) Rechtswissenschaft
- k) Psychologie
- l) Medizin
- m) Erziehungswissenschaften

2) Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. § 5 Absatz 2 und 4 gilt dementsprechend.

3) Für jedes Mitglied des Beratenden Ausschusses kann ein ständiger Vertreter für den Fall der Verhinderung gewählt werden. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt sein ständiger Vertreter an seine Stelle.

4) Der Geschäftsführende Ausschuss kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit weitere Mitglieder in den Beratenden Ausschuss berufen.

§ 7 Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses haben die Aufgabe, die Verbindung der Deutschen Vereinigung und der Regionalgruppe Thüringen zu ihrer jeweiligen Berufsgruppe und ihrem Fachgebiet zu pflegen und auf eine Verwertung der Erfahrungen hinzuwirken sowie den Vorstand zu beraten.

2) Der Geschäftsführende Ausschuss hat in grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Beschluss zu fassen, sofern ihre Erledigung dringlich ist oder die Mitgliederversammlung ihm einen entsprechenden Auftrag erteilt.

3) Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet über Aufgaben, die im Einzelfall den Betrag von 3.000 € übersteigen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Regionalgruppen Thüringen gehören;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Geschäftsführenden Ausschusses sowie der Kassenprüfer;
- c) Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes der Regionalgruppe Thüringen;
- d) Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung und die Auflösung der Regionalgruppe Thüringen

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder der Mehrheit des Geschäftsführenden Ausschusses einzuberufen.

2) Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bekanntzugeben. Von der Einhaltung der Frist kann in dringenden Fällen abgesehen werden.

§ 10 Beschlüsse

1) Die Organe der Regionalgruppe Thüringen sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und ihnen der Tagesordnungspunkt, über den abgestimmt wird, mit der Einladung bekannt geworden ist.

2) Die Beschlussfassung erfolgt im Wege der Abstimmung durch Handaufheben. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacherer Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In eigener Sache ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt.

3) Die Mitwirkung von mindestens der Hälfte aller Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden bedürfen Beschlüsse über folgende Gegenstände:

1. Satzungsänderung,
2. Auflösung der Regionalgruppe,
3. Vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder des Geschäftsführenden Ausschusses oder eines seiner Mitglieder.

§ 11 Wahlen

1) Der Vorstand, der Beratende Ausschuss und die Kassenprüfer werden entsprechend ihrer satzungsmäßigen Zusammensetzung in den folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertreter
- c) Weitere Mitglieder (Schriftführer, Kassenführer)
- d) Vertreter der Berufsgruppen und Fachrichtungen im Beratenden Ausschuss
- e) Kassenprüfer.

2) Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Es ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

3) Auf Antrag eines Mitgliedes ist bei Wahlen und Abberufungen die Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 12 Niederschriften

Über den Verlauf der Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Beratungsgegenstände, die Anträge, den Wortlaut der Entschlüsse, das Stimmverhältnis und die Themen der Vorträge enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist der Deutschen Vereinigung an ihre Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 13 Mitgliedsbeiträge, Kassenführung

- 1) Die Mitgliedsbeiträge gehen an die Bundeskasse der Deutschen Vereinigung.
- 2) Die Regionalgruppe Thüringen richtet eine eigene Kasse ein.
- 3) Die Regionalgruppe überweist zur Jahresmitte und zum -ende (Stichtag 30.06. bzw. 31.12.) jeweils mindestens ein Drittel ihrer Bußgeldeinnahmen an die Bundeskasse der Deutschen Vereinigung.
- 4) Die Regionalgruppe Thüringen gibt der Deutschen Vereinigung am Ende des Jahres einen Tätigkeits- und Finanzbericht.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Regionalgruppe Thüringen verfolgt als Teil der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine gemeinwirtschaftlichen Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erörterung der mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen in der Form von fachübergreifenden Arbeitstagungen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zurück.
- 3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 15 Vereinsvermögen im Fall der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Bundesverband), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Auflösung

Vor Auflösung der Regionalgruppe ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

Jena, 22.11.2017